

Antworttabelle Konsultation: Verordnung über die Leistungsangebote der Kinder-, Familien- und Jugendförderung (FKJV)

Bitte retournieren: - im Word-Format
 - per E-Mail an PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch
 - bis **Mittwoch, 30. Juni 2021**

Verordnung über die Leistungsangebote der Kinder-, Familien- und Jugendförderung (FKJV)

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	Direktionsverordnung. Sehr oft wird auf noch eine zu erstellende, mögliche, noch zu präzisierende Direktionsverordnung hingewiesen. Dieses zweistufige Verfahren ist mit Blick auf Planbarkeit und Transparenz nicht förderlich. Es sollte genügen, wenn eine Verordnung die Eckpunkte festhält.	
Grundsätzliches	Kindwohl. Aus der Sicht der GRÜNEN muss das Wohl des Kindes im Zentrum stehen. Die vorgeschlagene Abschaffung der Härtefallregelung ist problematisch und widerspricht dem Wohl des Kindes.	
Grundsätzliches	Die GRÜNEN Kanton Bern sind grundsätzlich sehr erfreut, dass der Kanton Bern als erster grosser mehrheitlich deutschsprachiger Kanton verordnet, dass nur noch qualifiziertes Personal an den Betreuungsschlüssel angerechnet werden darf. Damit wird das Unwesen der Vorlehrpraktika ohne Bildungsanteil wirksam unterbunden. Die GRÜNEN hoffen, dass dieser Schritt Signalwirkung auf weitere grosse Ausbildungskantone in der Deutschschweiz hat. Mit der neuen Verordnung werden im Übrigen viele Qualitätsstandards eingeführt oder genauer definiert. Das ist begrüßenswert.	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Die vorgeschlagene Anpassung des Betreuungsschlüssels steht den oben erwähnten Bestrebungen, gute Rahmenbedingungen für eine professionelle Kinderbetreuung zu schaffen, entgegen. Die Vorgabe, wie viele Kinder durch eine qualifizierte Person zu betreuen sind, ist ein zentrales Element für eine qualitativ gute Kinderbetreuung. Die GRÜNEN Kanton Bern lehnen eine Verschlechterung des Betreuungsschlüssels ab und fordern eine Anpassung der Gruppengrösse an die Zielgrösse 1 zu 6 bzw. 1 zu 5 bei Kleingruppen (vgl. dazu Bemerkungen Art. 15).</p> <p>Der Betreuungsschlüssel für Säuglinge bis 18 Monaten weicht von den Empfehlungen der Fachverbands kibesuisse ab. Zusätzlich sollte daher der Faktor 1.5 für Kinder bis 18 Monate statt wie bisher nur bis 12 Monate gelten. Damit wird dem erhöhten Betreuungsbedarf dieser Kinder Rechnung getragen (vgl. dazu auch die hängige Motion <u>«Kindgerechte Betreuung und Abgeltung für Babys und Kleinkinder in Kitas und bei Tageseltern».</u>)</p>	
Grundsätzliches	<p>Französische Version. Der französische Verordnungstext OEJF enthält einige Begriffe, die so nicht gebräuchlich sind und die geändert werden sollen.</p>	<p>Anpassungsvorschläge wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Taux d'encadrement au lieu de coefficient d'encadrement (utilisé ainsi dans la Suisse romande) - Accueil au lieu de garde (sauf dans le terme «bon de garde») - Concept pédagogique au lieu de programme pédagogique (il s'agit plus d'une idée générale et abstraite que d'un ensemble de projets, d'intention et d'action) - Période d'adaptation au lieu de la procédure d'intégration des enfants (différence à faire entre l'intégration (des enfants à besoins particuliers) et la période d'adaptation (des enfants au sein de l'institution))
Artikel 1		
Artikel 2		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 3		
Artikel 4		
Artikel 5		
Artikel 6		
Artikel 7		
Artikel 8		
Artikel 9	Die GRÜNEN Kanton Bern befürworten, dass in diesem Artikel detaillierte Vorgaben zur Infrastruktur gemacht werden.	
Artikel 10	Die GRÜNEN Kanton Bern halten es für richtig, dass neu eröffnende Kindertagesstätten einen Businessplan vorlegen müssen, um einen längerfristigen Bestand der Kitas sicherzustellen. Damit kann im Interesse der anvertrauten Kinder eine kontinuierliche Betreuung gewährleistet werden.	
Artikel 11		
Artikel 12	Die GRÜNEN Kanton Bern begrüßen, dass die Verordnung genauer definiert, welche Punkte im pädagogischen Konzept detailliert dargelegt werden müssen.	
Artikel 13	<p>Allgemein:</p> <p>Die GRÜNEN Kanton Bern stimmen dem Vortrag zu, dass der Ausschluss von Praktikant*innen aus dem Betreuungsschlüssel eine effektive und fachlich begründete Massnahme ist, um den Missbrauch von Schulabgänger*innen mit Berufswunsch FaBeK als Praktikant*innen zu unterbinden. Die von der KAMKO erlassenen Auflagen haben kaum nennenswerte Effekte erzielt und lediglich eine Verschiebung zum Juveso-Jahr (Berufsorientierung) oder zu zwei halbjährigen Praktika bewirkt. Der KAMKO-Entscheid zeigt</p>	Es ist im Vortrag zu präzisieren, dass weder Praktikant*innen im Rahmen des berufsvorbereitenden Juveso-Jahres noch Aspirant*innen der HF Kindheitspädagogik, die nach einer anerkannten Mittelschule über keinerlei Erfahrung in der Kindererziehung besitzen und deshalb mindestens 1 Jahr Arbeitserfahrung vorweisen müssen, an den Betreuungsschlüssel angerechnet werden dürfen.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>allenfalls einen Verlagerungseffekt, indem die Anzahl der Lehrstellen gestiegen ist.</p> <p>Zu Ziffer c:</p> <p>Die Nachholbildung für Erwachsene wie Validierung oder Absolvieren des Qualifikationsverfahrens nach Art. 32 BBV sieht keinen Abschluss eines Ausbildungsvertrages vor. Hier soll präzisiert werden, dass die Betriebe sich schriftlich dazu verpflichten, die Personen in ihrem Vorhaben zur Erlangung eines EFZ zu unterstützen.</p> <p>Zu Ziffer d:</p> <p>Die GRÜNEN Kanton Bern begrüßen, dass per 1.1.2022 unbefristet angestelltes unqualifiziertes Personal in den Kindertagesstätten weiterhin an den Betreuungsschlüssel angerechnet werden darf. Diese Personen sollten im Nachholen des Berufsabschlusses unterstützt werden, um die Arbeitsmarktfähigkeit längerfristig zu erhalten und einen Arbeitsgeberwechsel in der Branche zu ermöglichen.</p>	<p>Neuformulierung:</p> <p>Personen, die ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis nach Art. 31 und 32 BBV anstreben und mit der Kindertagesstätte eine entsprechende Ausbildungsvereinbarung abgeschlossen haben, nach Massgabe der Einschätzung der Leitung.</p>
Artikel 14		
Artikel 15	<p>Zu Ziffer 1:</p> <p>Die GRÜNEN Kanton Bern lehnen eine Zunahme der in einer Gruppe zu betreuenden Kinder ab. Der Betreuungsschlüssel ist ein zentraler Wert einer qualitativ guten und auf das Kindeswohl ausgerichteten familienergänzenden Kinderbetreuung. Der Betreuungsschlüssel sollte daher auf dem bisherigen Wert 1 zu 6 belassen werden. Die Regelung für Kleingruppen, dass eine Person nur 5 Plätze betreuen darf, sollte dabei bestehen bleiben.</p> <p>Zu Ziffer 2:</p> <p>Der Betreuungsschlüssel für Kinder von 12 bis 18 Monaten wird auch mit der neuen Verordnung mit dem Faktor 1</p>	<p>Art. 15.1 neu:</p> <p>a: für 1 bis 5 Plätze: eine Person</p> <p>b für 6 bis 12 Plätze: zwei Personen</p> <p>c für zusätzliche 6 Plätze: jeweils eine Person</p> <p>Art. 15.2 neu:</p> <p>a für Kinder unter 18 Monaten: 1.5 Plätze</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag																				
	<p>berechnet. Damit unterschreitet der Kanton Bern weiterhin die Richtlinie von kibesuisse, die bis zu einem Alter von 18 Monaten einen tieferen Betreuungsschlüssel vorsehen.</p> <p>Zu Ziffer 3: Bei grossen Gruppen, wo mehr als zwei für die Übernahme von Betreuungsverantwortung qualifizierte Personen anwesend sein müssen, sollte weiterhin vorgegeben werden, dass mindestens die Hälfte des Personals über ein EFZ oder eine gleichwertige Ausbildung verfügt. Dies ist wichtig, um den Schutz der anvertrauten Kinder zu gewährleisten und eine Überforderung der Lernenden im ersten und zweiten Lehrjahr zu vermeiden.</p> <p>Zu Ziffer 4: Dieser Artikel sieht vor, dass Lernende im dritten Lehrjahr Gruppen alleine betreuen. Im Hinblick auf den Lehrabschluss und zur Erprobung der zukünftigen Verantwortung scheint dies bei einer Kleingruppe allenfalls vertretbar. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass sich auch tatsächlich jederzeit eine Fachperson mit Berufsabschluss in Rufnähe befindet. Es ist jedoch inakzeptabel, dass Lernende im dritten Lehrjahr und Personen ohne spezifische Ausbildung grössere Gruppe alleine betreuen. Die Anwesenheit von Fachpersonen ist zwingend erforderlich. Vgl. Vorschlag zu Artikel 15.3.</p>	<p>Art. 15.3 neu: Eine Gruppe darf nicht ausschliesslich von Lernenden im ersten oder zweiten Lehrjahr betreut werden. Mindestens die Hälfte des betreuenden Personals verfügt über einen Berufsabschluss Fachperson Betreuung oder eine gleichwertige Ausbildung.</p> <p>Vorschlag gemäss kibesuisse:</p> <table border="1" data-bbox="1243 734 2105 1045"> <thead> <tr> <th>Alter (Jahre)</th> <th>Fachperson Betreuung (FaBe)</th> <th>Kindheitspädagog*in HF</th> <th>Lernende / päd Assistenzpersonal</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bis 1,5</td> <td>3</td> <td>3.9</td> <td>2.1</td> </tr> <tr> <td>1,5 – 3</td> <td>5</td> <td>6.5</td> <td>3.5</td> </tr> <tr> <td>3 – 4,5</td> <td>8</td> <td>10.4</td> <td>5.6</td> </tr> <tr> <td>Ab 4.5</td> <td>10</td> <td>13</td> <td>7</td> </tr> </tbody> </table>	Alter (Jahre)	Fachperson Betreuung (FaBe)	Kindheitspädagog*in HF	Lernende / päd Assistenzpersonal	Bis 1,5	3	3.9	2.1	1,5 – 3	5	6.5	3.5	3 – 4,5	8	10.4	5.6	Ab 4.5	10	13	7
Alter (Jahre)	Fachperson Betreuung (FaBe)	Kindheitspädagog*in HF	Lernende / päd Assistenzpersonal																			
Bis 1,5	3	3.9	2.1																			
1,5 – 3	5	6.5	3.5																			
3 – 4,5	8	10.4	5.6																			
Ab 4.5	10	13	7																			
Artikel 16	Die GRÜNEN Kanton Bern begrüssen die Vorgaben zur Sicherheit der Kinder.																					
Artikel 17	Die GRÜNEN Kanton Bern begrüssen die Vorgabe eines Notfallplanes für Kindertagesstätten und die Verpflichtung, allen Mitarbeitenden mit Betreuungsverantwortung Kenntnisse zu vermitteln, die alle zwei Jahre aufzufrischen sind.																					

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 18		
Artikel 19		
Artikel 20		
Artikel 21		
Artikel 22		
Artikel 23		
Artikel 24		
Artikel 25	Die GRÜNEN Kanton Bern befürworten, dass die Verordnung vorsieht, regelmässige und in der Regel unangemeldete Kontrollen vor Ort durchzuführen. Im Vortrag auf S. 17 werden neben den regulären Aufsichtsbesuchen (mindestens alle zwei Jahre) auch Kontrollen erwähnt, die aufgrund spezifischer identifizierter Risiken realisiert werden. Es ist unabdingbar, dass beim AIS genügend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit Aufsichtsbesuche bei möglichen Risiko-Betrieben ohne Verzug realisiert und nach Bedarf wiederholt werden können (vgl. dazu auch Seite 57 im Vortrag, wo auf die beschränkten Ressourcen der GSI verwiesen wird und allenfalls eine Anpassung sprich Verzögerung im Aufsichtsrhythmus in Aussicht gestellt wird).	
Artikel 26		
Artikel 27		
Artikel 28		
Artikel 29		
Artikel 30		
Artikel 31		
Artikel 32		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 33		
Artikel 34		
Artikel 35		
Artikel 36		
Artikel 37		
Artikel 38		
Artikel 39		
Artikel 40		
Artikel 41		
Artikel 42		
Artikel 43		
Artikel 44		
Artikel 45		
Artikel 46		
Artikel 47		
Artikel 48		
Artikel 49		
Artikel 50		
Artikel 51		
Artikel 52		
Artikel 53	Als Folge der vorgeschlagenen altersgerechten Anpassung des Betreuungsfaktors für Kinder bis 18 Monate statt wie bisher 12 Monate gemäss Art. 15 Ziffer 2 Buchstabe a müssen auch die Vergünstigungen entsprechend angepasst werden.	Ziffer 1 NEU: ¹ Die maximale Vergünstigung für vorschulpflichtige Kinder unter achtzehn Monaten liegt bei:

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
		a 150 Franken pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kindertagesstätte, b 12.75 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie.
Artikel 54		
Artikel 55		
Artikel 56		
Artikel 57		
Artikel 58		
Artikel 59		
Artikel 60		
Artikel 61		
Artikel 62		
Artikel 63		
Artikel 64		
Artikel 65		
Artikel 66		
Artikel 67		
Artikel 68		
Artikel 69		
Artikel 70		
Artikel 71		
Artikel 72		
Artikel 73	Zu Ziffer e:	Neuformulierung (anstelle der «KANN»-Formulierung):

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Die GRÜNEN Kanton Bern begrüßen, dass überregionale Angebote für Kinder und Jugendliche wie bisher in der ASIV im Leistungskatalog aufgeführt werden, da diese insbesondere für Jugendliche zentral sind. Jugendliche verbringen ihre Freizeit oft in Städten und Gemeinden mit Zentrumsfunktion. Es ist deshalb wichtig, dass dort überregionale Angebote bereitgestellt werden können. Hier besteht laut Einschätzung der Fachorganisationen noch Ausbaubedarf.	Es stellt Angebote bereit , die insbesondere folgende Aufgaben betreffen:
Artikel 74		
Artikel 75		
Artikel 76		
Artikel 77		
Artikel 78		
Artikel 79		
Artikel 80		
Artikel 81		
Artikel 82	Die Aufzählung der Partner der offenen Kinder- und Jugendarbeit sollte mit den Kulturbetrieben ergänzt werden.	Ergänzen: ... insbesondere in den Bereichen Schulsozialarbeit, Bildung, Gesundheitsförderung, Kultur und beruflichen Integration.
Artikel 83		
Artikel 84		
Artikel 85		
Artikel 86	Zu Absatz 1: Der Zusatzbetrag nach Art. 59 Absatz 1c ASIV sollte wiedereingeführt werden. Dieser Zusatzbetrag diene dazu,	Ergänzen mit zusätzlicher Ziffer: c ein Zusatzbetrag zur Abgeltung überregionaler Angebote

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	«um deutlich höhere Soziallasten auszugleichen». Dies erlaubte z.B. die Zusatzfinanzierung von überregionalen Angeboten wie dem Gaskessel oder der Einspruch Diskothek. Damit wird den besonderen Bedingungen der grossen Städte mit Zentrumsfunktionen wie Bern oder Biel bei der Mittelverteilung Rechnung getragen.	
Artikel 87		
Artikel 88		
Artikel 89		
Artikel 90		
Artikel 91		
Artikel 92		
Artikel 93		
Artikel 94		
Artikel 95		
Artikel 96		
Artikel 97		
Artikel 98		
Artikel 99		
Artikel 100		
Artikel 101		
Artikel 103		
Artikel 104		
Artikel 105		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 106		
Artikel 107		
Artikel 108		
Artikel 109		
Artikel 110		
Artikel 111		
Artikel 112		
Artikel 113		
Artikel 114		
Artikel 115		
Artikel 116		
Artikel 117		
Artikel 118		
Artikel 119		
Artikel 120		
Artikel 121		
Artikel 122		
Artikel 123		
Artikel 124		
Artikel 125		
Artikel 126		
Artikel 127		
Artikel 128		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Anhang 1		
Anhang 2		
Indirekte Änderung		
Anhang 3 GebV		

Fragen:

«Härtefallregelung» bei Betreuungsgutscheinen

Es ist vorgesehen, künftig auf die Möglichkeit einer Erhöhung des Betreuungsgutscheins aufgrund einer massgebenden Senkung des Einkommens während einer laufenden Gutscheiperiode (sog. «Härtefallregelung») zu verzichten (vgl. insb. Art. 34m Abs. 2 ASIV).

Begrüssen Sie diesen Verzicht?

Nein. Die Härtefallregelung, die bei einer unterjährigen Reduktion des massgebenden Einkommens um mehr als 20 Prozent auf Antrag eine Erhöhung des Betreuungsgutscheines ermöglicht, sollte beibehalten werden.

Vgl. Härtefallregelung ASIV: «Wenn das massgebende Einkommen des laufenden Kalenderjahres ohne Abzug des Pauschalbetrags gemäss Familiengrösse um mehr als 20 Prozent tiefer ist als das massgebende Einkommen des aktuellen Bemessungszeitraums ohne Abzug des Pauschalbetrags gemäss Familiengrösse, bildet auf Antrag der Eltern das tiefere Einkommen die neue Bemessungsgrundlage.»

Selbstbehalt betreffend Betreuungsgutscheine

Für die Berechnung des Selbstbehaltes der Gemeinden betreffend Betreuungsgutscheine soll weiterhin ein kantonaler Durchschnittswert berücksichtigt werden (vgl. Art. 70 Abs. 4 FKJV).

Begrüssen Sie die Beibehaltung dieser Regelung?

Ja, unbedingt. Gemeinden mit einem grösseren Anteil an finanziell schwächeren Familien würden sonst einen höheren Selbstbehalt bezahlen als jetzt.